

Bedingungen für die Aufnahme von Rücklieferungen erneuerbarer Energie in das Netz der Elektra Walzenhausen

(gültig ab 1. Januar 2020, Ansätze ohne Mehrwertsteuer)

1. Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Energieverordnungen (EnV) sowie die Reglemente der Elektra. Die nachstehenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten bis zu einer Leistung von 1000 kW anwendbar.

Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit koinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs.

Als Leistung eines Wasserkraftwerkes oder einer Werkgruppe gilt die Summe der installierten Leistungen aller eingebauten Generatoren.

2. Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der Elektra ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Übergabespannung ist 0,4 kV. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der Elektra festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der Elektra aufgenommen. In besonderen Fällen - z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten - wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung. Bei mehreren Mess- und Übergabestellen werden die Rücklieferungen zeitgleich ermittelt, d.h. die Differenz von Eigenerzeugung und Eigenbedarf koinzident aufsummiert.

3. Energiemessung

3.1 Messeinrichtung

Die Rücklieferung wird im Doppeltarif gemessen und verrechnet.

3.2 Tarifzeiten

Für den Doppeltarif gelten ganzjährig die nachstehenden Zeiten:

- Hochtarif: An Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Niedertarif: Während der übrigen Zeit

Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Winter- und Sommerhalbjahr.

3.3 Leistung

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der Elektra erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

- a) Der Eigenproduzent stellt der Elektra die Leistung und Arbeit seiner Erzeugungsanlagen zur Verfügung, soweit er sie nicht für seinen eigenen Bedarf benötigt. Der Eigenproduzent und die Elektra vereinbaren Umfang und Fahrplan der während der Höchstbelastungszeit ins Netz einzuspeisenden verfügbaren Energie.
- b) Die Elektra stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgmeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Tarifbedingungen geliefert. Ausserdem ist die Elektra für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

3.4 Blindenergie

Der Austausch von Blindenergie richtet sich nach den netzseitigen Bedürfnissen. Wenn nichts besonderes vereinbart wird, ist ein Leistungsfaktor von $\cos\varphi = 0,92$ einzuhalten. Eine Rücklieferung von Blindenergie soll sich auf die Hochlastzeiten beschränken; bei Schwachlast ist sie zu vermeiden.

4. Preisansätze

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

RES 20 / RES F 20	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde	Rp./kWh
Hochtarif (HT)	6.80
Niedertarif (NT)	6.80

5. Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen administrativen Regelungen wie bei den Abgabepreisen der betreffenden Spannungsebene.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der Elektra. Sie können unter Beachtung einer Anzeigefrist von 30 Tagen auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.

ELEKTRA WALZENHAUSEN
9428 WALZENHAUSEN

Bedingungen für die Aufnahme von Rücklieferungen *nicht* erneuerbarer Energie in das Netz der Elektra Walzenhausen

(gültig ab 1. Januar 2020, Ansätze ohne Mehrwertsteuer)

1. Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV) sowie die Reglemente der Elektra. Die vorstehenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen bis zu einer Leistung von 1000 kW anwendbar.

2. Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der Elektra ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Übergabespannung ist 0,4 kV. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden durch die Elektra festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der Elektra aufgenommen. In besonderen Fällen - z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten - wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

3. Energiemessung

3.1 Messeinrichtung

Die Rücklieferung wird im Doppeltarif gemessen und verrechnet.

3.2 Tarifzeiten

Für den Doppeltarif gelten ganzjährig die nachstehenden Zeiten:

- Hochtarif: An Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Niedertarif: Während der übrigen Zeit

Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Winter- und Sommerhalbjahr.

3.3 Leistung

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der Elektra erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und Reserveenergie.

- a) Der Eigenproduzent stellt der Elektra die Leistung und Arbeit seiner Erzeugungsanlagen zur Verfügung, soweit er sie nicht für seinen eigenen Bedarf benötigt. Der Eigenproduzent und die Elektra vereinbaren Umfang und Fahrplan der während der Höchstbelastungszeit ins Netz einzuspeisenden verfügbaren Energie.
- b) Die Elektra stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Tarifbedingungen geliefert. Ausserdem ist die Elektra für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

3.4 Blindenergie

Der Austausch von Blindenergie richtet sich nach den netzseitigen Bedürfnissen. Wenn nichts besonderes vereinbart wird, ist ein Leistungsfaktor von $\cos\varphi = 0,92$ einzuhalten. Eine Rücklieferung von Blindenergie soll sich auf die Hochlastzeiten beschränken; bei Schwachlast ist sie zu vermeiden.

4. Preisansätze

Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

RNA 20	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde	Rp./kWh
Hochtarif (HT)	4.80
Niedertarif (NT)	4.80

5. Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen administrativen Regelungen wie bei den Abgabepreisen der betreffenden Spannungsebene.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der Elektra. Sie können unter Beachtung einer Anzeigefrist von 30 Tagen auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.

Für Rücklieferungen über einer Leistung von 1000 kW oder mit einer Übergabespannung von 20 kV werden die Bedingungen der SAK angewendet.

ELEKTRA WALZENHAUSEN
9428 WALZENHAUSEN